

- 4.6. Das Aufräumen und In-Ordnung-Bringen der genutzten Räume geht zu Lasten des Nutzers. Die Räume sind Besenrein gereinigt an den Ansprechpartner zu übergeben.
Ein Aufräumen am Sonntag und anderen kirchlichen Feiertagen während der Gottesdienstzeiten ist nicht statthaft. Zu Bruch gegangenes Geschirr oder sonstige verursachte Schäden werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Näheres regelt der Überlassungsvertrag.
- 4.7. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume abzuschließen bzw. der Beauftragte der Kirchengemeinde zu verständigen. Die genutzten Räume und deren Einrichtungen sind dem Beauftragten der Kirchengemeinde nach der Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt gereinigt (nicht nur „besenrein“) und geräumt zu übergeben.
- 4.8. Die Zufahrten zu den Gebäuden sind für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
- 4.9. Den Anweisungen der Beauftragten der Kirchengemeinde ist Folge zu leisten.

Wilnsdorf, den 17. Oktober 2013

H.-J. Schäfer

stellv. Vorsitzender des Presbyteriums

Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf



Ordnung für die Nutzung der Gemeindehäuser in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf

1. Präambel

In den Gemeindehäusern der Kirchengemeinde ist alle Arbeit dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet, wie es in der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen unserer Kirche angegeben ist. In diesen Häusern soll Gemeindeleben gefördert und die Gemeinschaft der Christen gepflegt werden.

2. Bestimmung der Gemeindehäuser

- 2.1. Die Räumlichkeiten dienen der örtlichen Kirchengemeinde für die Durchführung ihrer Gemeindearbeit. Sie stehen allen Gemeindegliedern offen und außerdem weiteren kirchlichen, christlichen Gruppen zur Verfügung.
- 2.2. Sofern kirchliche Veranstaltungen nicht behindert und Dienst und Auftrag der Kirche nicht beeinträchtigt werden, können Räume auch für Beerdigungsnachfeiern und private Familienfeiern sowie für kulturelle Veranstaltungen und für Veranstaltungen gemeinnütziger Gruppen und Vereine genutzt werden. Die Vergabe für gewerbliche Zwecke ist nach Entscheidung des GA möglich.
- 2.3. Vormerkungen sind möglich. Eine endgültige Zusage kann aber erst 6 Monate vor der Überlassung gegeben werden und wird von den Ansprechpartnern - auf Nachfrage hin - erteilt. Anspruch auf eine Vermietung besteht nicht.
- 2.4. Für die Nutzung der Räume wird eine Kostenerstattung erhoben. Für die Nutzung der Räume die länger als 24 Stunden dauert, (z.B. wg. Eindecken u.s.w.) ist zusätzlich die Hälfte der Kostenerstattung fällig. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- 2.5. Für die Kostenerstattung werden zwei Preisgruppen eingerichtet:
(I) = Gemeindeglieder der KG Rödgen-Wilnsdorf
(II) = Übrige Personen
Gewerbliche Nutzer = nach Vereinbarung

3. Verantwortlichkeiten

- 3.1. Die Gesamtverantwortung und Entscheidungsbefugnis für die Gemeindehäuser liegt beim Presbyterium.
- 3.2. Die Vergabe der Räume erfolgt in der Regel durch die Küster. Bei einer Nutzung für gewerbliche Zwecke ist die Zustimmung des GA erforderlich.

- 3.3. Küster, Hausmeister oder von der Kirchengemeinde besonders beauftragte Personen nehmen das Hausrecht wahr. Küster, Hausmeister oder von der Kirchengemeinde besonders beauftragte Personen sind verantwortlich für die gesamte Haustechnik, die Küche, die Reinigung und äußere Ordnung des Hauses. Sie achten auf die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sowie der Hausordnung, richten die Räume und regeln die Heizung nach dem Belegungsplan.

4. Hausordnung

- 4.1. Die Räume sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Haustiere sind in allen Gebäuden nicht erlaubt. Es dürfen nur die zugewiesenen Räume und deren darin bereitgestellten Einrichtungen genutzt werden. Bekleben der Wände, Fenster und Türen und die Verwendung sämtlicher Arten von Konfetti ist nicht gestattet.
Im gesamten Bereich der kirchlichen Anlagen herrscht in den Räumen ein Rauchverbot.
- 4.2. Die Bestuhlung der benutzten Räume ist nach der Veranstaltung wieder in die vorgefundene Stellordnung zu bringen. Das Einbringen von „fremden“ Stühlen, Tischen, Theken, Bars oder sonstiger Aufbauten ist nicht gestattet. Küchenbenutzung ist nur nach vorheriger Absprache und Einweisung durch den von der Kirchengemeinde Beauftragten erlaubt.
- 4.3. Die Nutzung der hausinternen Geräte und Anlagen (Leinwand und Piano) ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt. Technische Veränderungen sind nicht erlaubt.
Die Heizungsanlagen sind vom Vermieter eingestellt und dürfen nicht verstellt werden.
- 4.4. Abfall und Unrat sind unverzüglich in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und nach der Veranstaltung in den bereitstehenden Mülltonnen sortenrein zu entsorgen.
Der Nutzer hat die von ihm benutzten Toiletten und Waschbecken sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort zu beseitigen bzw. dem Beauftragten der Kirchengemeinde zu melden.
- 4.5. Auf benachbarte Bewohner muss Rücksicht genommen werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Grundstück der Kirchengemeinde ist nicht erlaubt. Nach 22.00 Uhr ist bei allen Veranstaltungen Zimmerlautstärke einzuhalten.